

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Borken



INFORMATION:

Aktuelles aus der Waffenbehörde

Schlüsselaufbewahrung

Eine der für Waffenbesitzer wichtigsten Vorschriften ist nach wie vor die der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach dem Waffengesetz (WaffG). Neben der Wichtigkeit bringt die sichere Aufbewahrung immer wieder viele Zweifel und Unsicherheiten in den Kreis der Waffenbesitzer. So sorgte im vergangenen Jahr das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) vom 30. August 2023 (Az. 20A2384/20) bezüglich der Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke für viel Diskussionsstoff in Hegeringen, Stammtischen und sicherlich auch auf Jagden.

Das Oberverwaltungsgericht beschäftigte sich in seinem Urteil mit einem Jäger, der seine Waffen und Munition ordnungsgemäß in einem dafür vorgesehenen Sicherheitsbehältnis verwahrte. Zudem befand sich auf dem Waffenschrank des Betroffenen ein weiterer (nicht den Anforderungen des Waffengesetzes entsprechender) Tresor, in dem der Schlüssel für den Waffenschrank gelagert wurde. In Folge eines Wohnungseinbruchsdiebstahls wurde der auf dem Waffenschrank stehende Tresor aufgebrochen und der Waffenschrank mit Hilfe des in dem aufgebrochenen Tresor befindlichen Schlüssels aufgeschlossen. Im weiteren Verlauf wurde der Waffen- und Munitionsbestand entwendet. Der Waffenbesitzer wurde in Folge dessen aufgefordert, seinen Waffenschrankschlüssel zukünftig mindestens in einem gleichwertigen oder höherwertigen Sicherheitsbehältnis zu verwahren.

Wie muss ich mich nun verhalten, wenn auch ich noch einen Waffenschrank mit Schlüssel habe? Diese Fragen haben sich im vergangenen Jahr viele von Ihnen gestellt und auch an mich als zuständige Waffenbehörde herangetragen.

Das Urteil des OVG NRW dient zur Regelung eines konkreten Einzelfalls und bietet gleichwohl eine Orientierung für die Praxis. An einer gesetzlichen Normierung zur Schlüsselaufbewahrung mangelt es bislang aber weiterhin. Dabei darf sicher angenommen werden, dass die Wichtigkeit der Schlüsselaufbewahrung der Aufbewahrung von Waffen und Munition in nichts nachsteht. Wer Zugriff auf den Schlüssel hat, der hat in aller Regel auch Zugriff auf Waffen und Munition. Daher gilt:

Der Schlüssel für den Waffenschrank ist ausnahmslos so zu verwahren, dass der Zugriff für unbefugte Dritte unmöglich ist.

Das OVG NRW beanstandete die Abwertung der sicheren Aufbewahrung durch die Verwendung eines unklassifizierten Tresors zur Schlüsselaufbewahrung. Außerdem erfolgte die Aufbewahrung des Schlüssels in direkter räumlicher Nähe zum Waffenschrank, sodass ein Zugriff für unbefugte Dritte möglich war. Folglich wurde Straftätern das Entwenden des Waffen- und Munitionsbestandes erheblich vereinfacht. Beachten Sie für Ihre sichere Aufbewahrung folgende Punkte in der Praxis:

- Waffen und Munition sind entsprechend der Regelungen des § 36 WaffG sowie der §§ 13 und 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zu verwahren.
- Die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Waffenbehörde nachzuweisen (auch Änderungen in der Aufbewahrung).
- Der Waffenschranckschlüssel sollte, sofern dieser nicht in einem separaten, Sicherheitsbehältnis aufbewahrt wird, das mindestens der Widerstandsklasse des Waffenschrancks entspricht, unter größtmöglicher räumlicher Trennung so aufbewahrt werden, dass Sie keinem unberechtigtem Dritten den Zugriff ermöglichen.
- In keinem Fall sollte der Waffenschranckschlüssel in einem unklassifizierten Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, damit eine Abwertung des Sicherheitsstandards des Waffenschrancks ausgeschlossen wird.

Vermutlich wird es zukünftig Neuregelungen zur Aufbewahrung des Waffenschranckschlüssels geben. Wann dies der Fall ist und in welcher Form die Schlüsselaufbewahrung zu erfolgen hat, ist bislang aber nicht bekannt. In jedem Fall werde ich Sie als zuständige Waffenbehörde darüber informieren, sobald rechtsverbindliche Neuregelungen feststehen.

Vorortkontrollen

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG haben Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition, [...] der Behörde zur Überprüfung [...] Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden. Durch Erlasslage sind die zuständigen Waffenbehörden angehalten, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Die Durchführung der Vorortkontrollen erfolgt anlassunabhängig nach dem Zufallsprinzip und ohne vorherige Ankündigung. Im vergangenen Jahr wurden bei 17% der durchgeführten Vorortkontrollen Beanstandungen festgestellt. Überwiegend sind die Beanstandungen auf die Nachlässigkeit der Waffenbesitzer in Bezug auf die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition zurückzuführen. An dieser Stelle nochmals der Hinweis: Halten Sie sich an die bereits oben angesprochenen Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung.

Ordnungswidrigkeiten

Durch Erlasslage des Innenministeriums NRW vom 09.06.2023 haben sich Änderungen bezüglich der Bußgeldhöhe bei Ordnungswidrigkeiten ergeben. Fahrlässiges Fehlverhalten ist demnach mindestens mit einem Bußgeld von 500 € zu ahnden und vorsätzliches Fehlverhalten mindestens mit einem Bußgeld von 1.000 €. Hinzu kommen jeweils Auslagen und Gebühren. Eine häufig festgestellte Ordnungswidrigkeit ist beispielsweise das Überschreiten der 14-tägigen Anzeigefrist bei Waffenerwerben oder -überlassungen. Auch hier soll nochmals eine Sensibilisierung zur Einhaltung waffenrechtlicher Pflichten erfolgen.

Alle Antragsformulare rund um das Thema Waffen finden Sie auf der Internetseite der Waffenbehörde:

<http://www.polizei.nrw.de/borken>

Oder über folgenden QR-Code:



Bei Fragen rund um das Thema Waffenrecht stehen Ihnen auch weiterhin die folgenden Ansprechpartner/innen der Waffenbehörde zur Verfügung:

Name	Zuständigkeitsbereich	Erreichbarkeit
Frau Brüning		02861/900 3114
Frau Tebroke-Fiedler	K-N	02861/900 3106
Frau Tenbusch		02861/900 3115
Frau Vehlken		02861/900 3111
Herr Völker	O-Z	02861/900 3105
Frau Wißing	A-J	02861/900 3108
Herr Olbing		02861/900 3104

E-Mail: **ZA1Recht.Borken@polizei.nrw.de**

Sollten Sie einen persönlichen Besuch oder eine persönliche Vorsprache wünschen, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Das Dienstleistungsspektrum der Waffenbehörde steht Ihnen weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung. Ihre Anliegen sollten, wenn möglich, telefonisch oder auf dem postalischen/elektronischen Weg geklärt werden.

**Bitte beachten Sie
die Sprechzeiten:**

Mo: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mi: keine Sprechzeiten
Do: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Borken, im Januar 2024
Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Borken
Im Auftrag
Simon Olbing